

Finanzierung von Maßnahmen der Wohnungsanpassung

Maßnahmen der Wohnungsanpassung sind mit unterschiedlichem finanziellem Aufwand verbunden. Es gibt Zuschüsse von verschiedenen Institutionen. Die Voraussetzungen, diese zu erhalten, sind jeweils besonders zu beachten.

Krankenkasse

Hilfsmittel, wie z.B.

• Besondere Haltegriffe
• Duschhocker
• Duschstühle
• Badebretter
• Toilettensitzerhöhungen
• Umsetzhilfen/Aufstehhilfen
• Gehhilfen
• Rollatoren
• Rollstühle
• Badewannelifter
• Aufrichthilfen
• Pflegebett/Krankenbett

...werden über eine Hilfsmittelverordnung, die Ärzte ausschreiben (evtl. nach Rücksprache mit der Krankenkasse) über ein Sanitätshaus bestellt, geliefert, angebracht und es erfolgt die Einweisung

in den Gebrauch. Es ist hilfreich, die Verordnung mit der Diagnose und der richtigen Hilfsmittelnummer versehen zu lassen. Die Kosten für die Hilfsmittel werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen, jedoch ist ein Eigenanteil von 10 %, mindestens 5 € maximal 10 € Zuzahlung pro Hilfsmittel zu leisten.

Bei privat Versicherten ist die Vertragsgestaltung zu beachten. Hilfsmittel sind häufig aus dem Vertrag ausgeschlossen. Fast alle Hilfsmittel, die über die Krankenkassen finanziert werden, werden leihweise zur Verfügung gestellt und müssen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, an das liefernde Sanitätshaus zurückgegeben werden.

Notwendige Wartungsarbeiten werden vom Sanitätshaus übernommen.

Weitere Informationen: www.rehadat.de

Pflegekasse

Personen, die Pflegestufe 1-3 haben (auch Pflegestufe 0, z.B. bei Demenzerkrankten bzw. Pflegebedürftigen, die in ihrer Alltagskompetenz dauerhaft erheblich eingeschränkt sind), können von der Pflegekasse für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (SGB XI § 40) bis zu 4.000 € pro Maßnahme erhalten. Mehrere Anspruchsberechtigte, die zu-

sammen wohnen, können bis zu 16.000 € erhalten. Als eine Maßnahme gelten die Veränderungen, die zum derzeitigen Zustand des Antragstellers notwendig sind. Erst bei einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betreffenden Person (bei einer Veränderung der Pflegesituation beispielsweise) kann der Zuschuss erneut beantragt werden, wenn nicht die Maß-

nahme beim vorangegangenen Zuschuss bereits von der Pflegekasse bzw. dem MdK als erforderlich notiert wurde.

Der Antrag wird auf einem Formblatt der Pflegekasse (z.B. AOK) oder formlos direkt an die Pflegekasse gestellt.

Neben der Beschreibung der Maßnahme werden auch mindestens ein Kostenvoranschlag, evtl. eine Zeichnung und/oder Fotos der baulichen Maßnahme („vorher- nachher“) und die Einverständniserklärung des Vermieters eingereicht.

Es ist ratsam, mit der Maßnahme erst nach Genehmigung bzw. Bescheid über die Gewährung des Kostenzuschusses zu beginnen. Reicht der Zuschuss nicht aus und kann vom Antragsteller wegen geringer Einkünfte keine Eigenleistung erbracht werden, kann die Restsumme beim Sozialamt beantragt werden.

Benötigt werden hier in der Regel zwei

bis drei Kostenvoranschläge.

Beispiele für Finanzierungsmöglichkeiten / Zuschüsse durch die Pflegekasse:

• Einbau von fest installierten Rampen
• Treppenlifte
• Türverbreiterungen
• Einbau von ebenerdigen Duschen
• Entfernung von Balkonschwellen
• Kippspiegel
• Entfernung von Schwellen in der Wohnung
• Anbringen von Handläufen
• Austausch von Bodenbelägen, z.B. rutschfeste Fliesen im Bad
• Herabsetzen von Fenstergriffen
• Einbau von behindertengerechten Küchen
• Lifter wie Plattformlift oder Fahrstuhl



Auch der Umzug in eine barrierefreie Wohnung und einige andere Leistungen, wie die Kosten für einen Bauantrag, können durch die Pflegekasse aus diesem Zuschuss geleistet werden.

Einige Krankenkassen geben Broschüren oder Faltsblätter über dieses Thema heraus.

Öffentliche Mittel

Soziale Wohnraumförderung/ behindertengerechter Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum in Hessen

In Hessen erhalten die Wohnungsbauförderungsstellen der Städte und Landkreise ein Kontingent vom Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, (in dem die Wohnungsbauförderung angesiedelt ist). www.wibank.de

„Wohnungsbauförderungsstellen“.

Diese vermitteln Zuschüsse des Landes für den behindertengerechten Umbau in und an selbst genutztem Wohneigen-

tum für Menschen mit einer Schwerbehinderung. Gefördert werden bis zu 50 % der Maßnahmen. Im Einzelnen gelten folgende maximale Zuschussbeträge in Höhe von:

• Bad und Küche : Um-/Einbau jeweils: 5.000 €
• Lift-/Aufzugseinbau: 6.000 €
• Alle anderen förderungsfähigen Einzelmaßnahmen: 2.500 €

Förderungsfähig sind Gesamtkosten bis zu 25.000 € je Wohneinheit, auch wenn die Ausgaben der baulichen Maßnahmen höher sind. Dies entspricht einem Zuschuss in Höhe von maximal

12.500 €. Innerhalb von 5 Jahren können auch nur bis zu dieser Höhe Zuschüsse pro Wohnung bzw. Antragssteller gewährt werden.

Maßnahmekosten unter 1.000 € werden nicht gefördert. Als „selbst genutzt“ gelten Wohnungen, wenn sie vom Eigentümer, einem Angehörigen in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel) oder

bis zum dritten Grad in der Seitenlinie (Geschwister und ihre Nachkommen) genutzt werden.

Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die den Anforderungen der DIN 18040 entsprechen. Die Finanzierung der Bauvorhaben muss dauerhaft gesichert sein. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

KFW

Die KFW Förderbank hat ein Kredit- und ein Zuschussprogramm für Mieter und Eigentümer zur Anpassung von Wohnungen, Häusern und des Wohnumfeldes (ebenfalls nach DIN 18040) aufgelegt. „Altersgerecht umbauen“ (Programm 159 bzw. Zuschuss: Programm 455). Die Beantragung der zinsgünstigen Kredite erfolgt über die Hausbanken, die Beantragung der Zuschüsse über die KFW direkt. Gefördert werden Maßnahmen in folgenden 7 Bereichen:

1. Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen
2. Eingangsbereich und Wohnungszugang
3. Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden
4. Anpassung der Raumgeometrie
5. Maßnahmen an Sanitärräumen
6. Sicherheit, Orientierung, Kommunikation
7. Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen

Die Durchführung von Maßnahmen

der einzelnen Förderbereiche 1-7 wird mit 8% der förderfähigen Investitionskosten, maximal 4.000 € pro Wohneinheit gefördert, der Standard „Altersgerechtes Haus“ mit 10 %, maximal 5.000 € pro Wohneinheit.

Zuschussbeträge unter 300 € werden nicht ausgezahlt (Umbausumme 3.750€). Ein Fachunternehmen bestätigt die Einhaltung der Anforderungen bei Maßnahmen 1-7. Ein Sachverständiger (Planvorlageberechtigter, z.B. Architekt oder ein speziell geschulter Handwerker) prüft beim Standard „Altersgerechtes Haus“ und reicht einen Verwendungsnachweis dazu bei der KFW ein.

Weitere Informationen:
www.kfw-foerderbank.de



Finanzierung durch die Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

Die Berufsgenossenschaft finanziert umfangreich (keine Begrenzung nach oben) Maßnahmen der Wohnungsanpassung, wenn die Erkrankung oder Behinderung auf einen Arbeitsunfall oder auf eine

Berufskrankheit zurückzuführen ist. Einkommen und Vermögen des Betroffenen werden hier nicht berücksichtigt.



Finanzierung durch den Rentenversicherungsträger und das Integrationsamt

Unter der Voraussetzung, dass bereits mindestens 15 Jahre lang Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig für berufstätige behinderte Menschen.

Diese Personengruppe hat Anspruch auf die Kostenübernahme für die behindertengerechte Gestaltung der Wohnung. Die Rentenversicherung hat ein Interesse daran, diese Maßnahmen zu unterstützen, weil dadurch der Arbeitsplatz er-

halten werden kann. Die Leistungen werden als Darlehen oder als Zuschuss gewährt und sind einkommensabhängig (gilt auch für das Integrationsamt).

Das Integrationsamt ist auch Ansprechpartner für die Arbeitnehmer, die nach einer Behinderung erstmalig in den Arbeitsprozess eintreten bzw. noch keine 15 Jahre Beitragszahlung vorweisen können. Auch behinderte Freiberufler, Selbstständige und Beamte wenden sich für die Beantragung begleitender Hilfen im Arbeitsleben an das Integrationsamt.

Steuererleichterungen

Behindertengerechte Umbaumaßnahmen in einer Mietwohnung oder im selbst genutzten Eigenheim können bei der Einkommenssteuererklärung teilweise in Abzug gebracht werden (als außergewöhnliche Belastungen). Eine Schwerbehinderung muss nachgewiesen werden und ein ärztliches Attest muss vorliegen.

Vor Maßnahmenbeginn ist die Anerken-

nung (nach § 33 EStG) beim Finanzamt abzufragen.

Ebenso können Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 2 S. 2 EStG bei Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen pro Haushalt und Jahr mit 20 % von max. 6.000 € der Handwerkerkosten - also bis zu 1.200 € - als Steuerbonus angerechnet werden.

Eigenleistung

Im Normalfall ist es notwendig, ein gewisses Maß an Eigenleistung, bzw. an Eigenbeteiligung zu erbringen.

Bei niedrigen Einkommen ist es möglich, einen Antrag beim Sozialamt zu stellen. Hier gilt jedoch auch, dass das Sozialamt nachrangig hinter allen anderen Kostenträgern zuständig ist.



Hessische Fachstelle für Wohnberatung
AWO BV Hessen Nord e.V.
Wilhelmshöher Allee 32 a
34117 Kassel
Tel.: 0561-5077-137
Fax: 0561-5077-437
Email: hfw@awo-nordhessen.de

